

Flugsportverein Bad Dürkheim e.V.

Satzung



Satzung

Fassung vom April 2018, nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018.

§1

Der Verein trägt den Namen: Flugsportverein Bad Dürkheim e.V. und hat seinen Sitz in Bad Dürkheim.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist dem Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Aero-Club e.V. angeschlossen.

§ 2

Der Verein verfolgt das Ziel, selbstlos den Luftsport zu fördern und den Luftsportgedanken zu verbreiten, vor allem der Jugend den Zugang zum Luftsport zu ermöglichen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird dadurch verwirklicht, dass insbesondere der aktiven Jugend der Flugsport ermöglicht wird, durch Ausbildung und Schulung von Flugzeugführern und durch Bereitstellung entsprechenden Fluggeräts für die Mitglieder.

Darüber hinaus dient der Verein der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch die Pflege des Flugsports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zur Verwirklichung dieses Zieles verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien unterstützt oder gefördert werden.

Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen erhalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks muss das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Dürkheim übertragen werden, die es wiederum nur für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar zur Förderung des Luftsportgedankens verwenden darf.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§4

Der Verein hat aktive, passive und Jungmitglieder. Wer sich zur Verwirklichung der Ziele des Vereins verpflichtet, kann aktives Mitglied werden. Wer die Ziele des Vereins fördern oder unterstützen will, kann passives Mitglied werden. Jugendliche unter 18 Jahren und in der Ausbildung befindliche Personen bis 25 Jahren, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen, können Jungmitglieder werden. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in den Vereinsversammlungen.

Personen, die sich besonders um den Verein und/oder die allgemeine Luftfahrt verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs, welches durch zwei Vereinsmitglieder als Bürgen gegenzuzeichnen ist.

Durch die Gegenzeichnung verbürgen sich die beiden Mitglieder, dass gegen den Gesuchsteller Nachteiliges nicht bekannt ist und er als Vereinsmitglied geeignet erscheint. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, sowie gegen eine Maßregelung ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen, vom Zugang des Bescheids an gerechnet, beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung dann endgültig.

Die Neuaufnahme wird für den Verein erst wirksam, wenn die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.

§6

Der Verein tritt über den Luftsportverband Rheinland-Pfalz e.V. dem Deutschen Aero-Club e.V. als Mitglied bei. Hierdurch werden alle aktiven und Jungmitglieder des Vereins zugleich mittelbare Mitglieder des Deutschen Aero-Club e.V.

§7

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Auflösung des Vereins
- b) durch Tod
- c) durch Austritt aus dem Verein, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist. Dies gilt für alle Mitglieder, aktiv, passiv und Jungmitglieder.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein, der insbesondere erfolgen kann, wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Satzung oder eines ehrenrührigen Verhaltens, oder wenn sich das Mitglied eines Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat.

Der Ausschluss erfolgt auf Grund eines Vorstandsbeschlusses, der dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln ist. Gegen dieses Beschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen, vom Tage des Zugangs an gerechnet, von dem betroffenen Mitglied schriftlich Einspruch erhoben werden, über den der Beirat mit 2/3 Mehrheit endgültig zu entscheiden hat.

Eine Anfechtung dieses Ausschließungsbeschlusses im Rechtswege ist nur in so weit zulässig, als die gerichtliche Nachprüfung lediglich die Ordnungsmäßigkeit des Ausschließungsverfahrens, dagegen nicht die sachliche Gründe des Beschlusses über die Ausschließung betreffen darf. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Kapitalanteile verfallen zu Gunsten des Vereins.

Beim Wechsel eines aktiven Mitglieds zum passiven Mitglied ist ebenfalls die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres gemäß Abs. 1 Buchstabe c) einzuhalten.

§8

Der Vorstand kann beschließen, dass bei der Aufnahme in den Verein als aktives Mitglied eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist. Ist eine Aufnahmegebühr beschlossen, so fällt sie auch bei einem Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied an, nicht jedoch, wenn ein Jungmitglied aktives Mitglied wird. Während der Dauer der Mitgliedschaft haben die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Mitgliederbeiträge zu zahlen, die von der Hauptversammlung festgesetzt werden können und innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten sind.

§9

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§10

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§11

Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB, der aus dem Kreis der aktiven Mitglieder zu bestimmen ist, wird aus vier Personen gebildet, nämlich

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

dem Kassenverwalter

dem Geschäftsführer

Der Verein wird durch zwei dieser Vorstandsmitglieder im Sinne des §26BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende und das Zweite eines der übrigen Vorstandsmitglieder sein muss.

§12

Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch geheime Wahl der Mitgliederversammlung bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Um die Kontinuität der Vereinsleitung zu fördern, wird der aus vier Mitgliedern bestehende Vorstand in der Weise gewählt, dass in jedem Geschäftsjahr im Wechsel jeweils zwei Vorstandsmitglieder neu- bzw. wieder gewählt werden. Dies geschieht dadurch, dass im Geschäftsjahr der 1.Vorsitzende und der Kassenverwalter und im darauf folgenden Geschäftsjahr der 2.Vorsitzende und der Geschäftsführer neu- bzw. wieder gewählt werden und dieser Turnus festgesetzt wird.

Die Hauptversammlung hat für jedes Geschäftsjahr zwei Revisoren zu wählen, die die Kassenprüfung zur folgenden Hauptversammlung durchzuführen haben. Jeder Revisor ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

Die Revisoren sollen während des laufenden Geschäftsjahres Einblick in die Buchführung nehmen. Sie haben zur Hauptversammlung einen schriftlich niedergelegten Bericht zu erstatten.

§13

Der Vorstand ist bei Abwesenheit der Mehrzahl seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§14

Der Beirat umfasst 15 Spezialaufgaben. Dafür sind geeignete Mitglieder zu wählen. Es ist zulässig, dass ein Mitglied mehrere Beiratsfunktionen ausüben darf, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

1. Luftaufsicht
2. Ausbildung
3. Flugzeughaltung
4. Tankwesen
5. Platzhaltung
6. Bauwesen
7. Werbung
8. Kultur
9. Jugend
10. Rechtswesen
11. Pressewesen
12. Luftsport
13. Flugplatzfreundschaften
14. Umweltfragen
15. EDV, Digitalisierung, Datenschutz

Er wird von der Hauptversammlung gewählt. Er steht dem Vorstand in beratender Funktion bei. Der Vorstand soll bei Entscheidungen von größerer Bedeutung die beratende Entscheidung des Beirats herbeiführen, bevor er über diese Frage abstimmt. Die einzelnen Beiratsmitglieder haben die ihnen zugewiesenen Referate auszuführen.

Jedes Beiratsmitglied hat einen Stellvertreter zu benennen und dem Vorstand mitzuteilen.

§15

Eine Jahreshauptversammlung muss einmal im Jahr und zwar im 1. Halbjahr einberufen werden.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstage unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zu erfolgen.

Bei der Jahreshauptversammlung, wie auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen, sind Mitglieder nur dann stimmberechtigt, wenn sie ihren Beitragsverpflichtungen für das zurückliegende Jahr voll nachgekommen sind.

Der Vorstand hat zur Jahreshauptversammlung eine Gewinnermittlung nach den Vorschriften des EStG zu erstellen und zwar so rechtzeitig, dass den Revisoren genügend Zeit zur Revision bleibt und die Gewinnermittlung nach den Vorschriften des EStG von jedem Mitglied auf Anforderung eine Woche vor der Hauptversammlung beim Kassenverwalter eingesehen werden kann.

§16

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand fordert. Die Einladung hat gemäß §15 zu erfolgen.

§17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem Leiter der Versammlung und von einem von der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist, erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist, aber nur bei 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder. Trifft dieses nicht zu, so ist nach zwei, höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die mit 2/3 der anwesenden aktiven Mitglieder beschließen kann.

§19

Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine formelle Satzungsänderung erforderlich ist, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB diese Satzungsänderung beschließen.